

MeteringCode neu.sw

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Ausgabe: 2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einführung**
- 2. Festlegungen**
- 3. Anforderungen an Zählungen**
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen**
 - 3.1.1 Zähl- und Tariffunktionen
 - 3.1.2 Einrichtung von Messstellen
 - 3.2 Technische Anforderungen an Zählermessstellen
 - 3.2.1 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für elektrische Energie
 - Anforderungen an den Messplatz
 - Anforderungen an den Zähler- und Wandlerschrank
 - 3.2.2 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Trinkwasser
 - Anforderungen an den Messplatz/-raum
 - 3.2.3 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Erdgas
 - Anforderungen an den Messplatz/-raum
 - 3.2.4 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Fernwärme
 - Anforderungen an den Messplatz/-raum
 - 3.3 Unterzählungen
 - 3.4 Dokumentation
- 4. Betrieb von Messstellen**
 - 4.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2 Überwachung
 - 4.2.1 Überwachung nach dem Eichgesetz
 - 4.2.2 Betriebliche Überwachung
 - 4.2.3 Auswechslung von Geräten an Messstellen
 - 4.2.4 Überprüfung der Zählung
- 5. Erfassung und Bereitstellung von Zählwerten in der ZFÜ**
 - 5.1 Grundlagen
 - 5.2 Bereitstellung eines Telekommunikationsanschlusses
- 6. Richtlinien und Normen**
 - 6.1 Zählervorgaben Wasserzähler
 - 6.2 Zählervorgaben Gaszähler
 - 6.3 Zählervorgaben Fernwärmezähler
- 7. Datensicherheit und Datenschutz**
- 8. Festlegungen zur Entgeltregelung für Dienstleistungen des Zählerwesens**

1. Einführung

Die Mindestanforderungen für die Zählung und Datenbereitstellung werden in Form dieser Richtlinie als Teil der Netzzugangs- und Netznutzungsregeln bei neu.sw dargestellt und an den jeweiligen Fortschritt angepasst.

Mit der Herausgabe dieser Richtlinie unterstützt neu.sw Netznutzer beim Netzzugang und ermöglicht die korrekte Erfassung und Abrechnung der Medien an der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Die Richtlinie orientiert sich an den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Abrechnung der Netznutzung und des Verbrauchs.

Die Richtlinie bedarf der Umsetzung durch die beteiligten Wirtschaftspartner mittels entsprechender Verträge (z. B. Netzanschluss-, Netznutzungs-, Anschlussnutzungsverträge, Rahmenvereinbarungen etc.).

2. Festlegungen

Die Richtlinie ist Teil der Netzregeln für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen und steht im Kontext zu den gesetzlichen Grundlagen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz) und anderen relevanten Dokumenten. Für die Wasser- Gas- und Fernwärmeversorgung gelten die „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ (AVB WasserV, AVB GasV und AVB FernwärmeV).

neu.sw ist im Sinne dieser Richtlinie Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. neu.sw ist verpflichtet, seine Leistungen diskriminierungsfrei zu erbringen und verursachergerecht abzurechnen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

In der Regel werden an der Einspeise- bzw. Entnahmestelle physikalische Größen gemessen, auf deren Basis abrechnungsrelevante Zählwerte gebildet werden. neu.sw gewährleistet, dass die erhobenen Daten vertraulich verwaltet und nur Berechtigten zugänglich gemacht werden.

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Messung, Zählung und Datenbereitstellung müssen von neu.sw unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschafts- und des Eichgesetzes, nach transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien zuverlässig und preisgünstig durchgeführt werden.

Die Richtlinie beschreibt die Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb der Messstellen in Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich die gesetzlichen Erfordernisse ändern bzw. die Auslegung und erforderliche Anwendung gesetzlicher Grundlagen in der allgemeinen Praxis fortentwickeln, so ist die vorliegende Richtlinie in angemessener Frist nach Bekanntwerden dieser Änderungen anzupassen. Der vorliegende Stand der Richtlinie ist nach aktuellem Verständnis der 2024 eingetretenen Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen erstellt worden.

3. Anforderungen an Zählungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Entsprechend dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgesetz) sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Zusatzeinrichtungen einzusetzen.

Die vertragliche Regelung in Netzanschluss- und ggf. Netznutzungs-, Anschlussnutzungs-, Lieferantenrahmenverträgen muss Angaben über die Messung und Zählung der Medien, die Genauigkeitsklassen der Wandler und Zähler, die Registrierung, die Ablesung sowie die Datenbereitstellung beinhalten.

Die Vorgaben für die verwendeten Zähler für die Ausstattung von neuen Messstellen ist dem Punkt 6 zu entnehmen. Bei Anlagenänderungen bzw. beim Austausch von Geräten an Messstellen bestehender Anlagen werden die ausgewiesenen Genauigkeitsklassen ebenfalls zur Anwendung vorgeschrieben.

3.1.1 Zähl- und Tariffunktionen

Die erforderlichen Zähl-, Steuer- und Tariffunktionen der Geräte werden von neu.sw vorgegeben und bereitgestellt.

Über die festgelegten Standards hinausgehende Funktionen für Messungen und Zählungen, wie z. B. zusätzliche Tariffunktionen, bedürfen besonderer vertraglicher Regelungen.

3.1.2 Einrichtung von Messstellen

Bereits in der Planungsphase eines neuen Anschlusses muss eine rechtzeitige Abstimmung mit neu.sw bezüglich des Umfangs und der Ausführungen der Messstellen (z. B. Kommunikationsanschluss für ZFÜ und Datenbereitstellung) erfolgen.

Der Einbauort für die Messung und Abrechnungszählung wird zwischen neu.sw und Anschlussnehmer einvernehmlich festgelegt.

3.2 Technische Anforderungen an Zählermessstellen

3.2.1 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für elektrische Energie

Anforderungen an den Messplatz

Die Zählerplätze der neu.sw sind entsprechend der aktuell gültigen TAB NS Nord inkl. VDE-AR-N-4100 auszuführen. Messplätze sind grundsätzlich nur in Absprache mit neu.sw zu errichten.

Sie sind wie folgt einzurichten:

- jederzeit zugänglich
- trocken, belüftbar und frei von chemischen Einflüssen
- staub- und erschütterungsfrei
- nicht brand- oder explosionsgefährdet
- mit Umgebungstemperatur nicht über +30 °C.

Nicht zulässig sind:

- Bade-, Wohn- und Schlafräume
- Balkone, Speicher oder Dachböden.

Die Zähler sind nur in leicht zugänglichen Räumen oder Zählerräumen nach DIN 18012 zu installieren. Sie müssen ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. eingestellt werden können. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Zähl-, Mess- oder Steuereinrichtung darf nicht weniger als 0,8 m und nicht mehr als 1,80 m betragen.

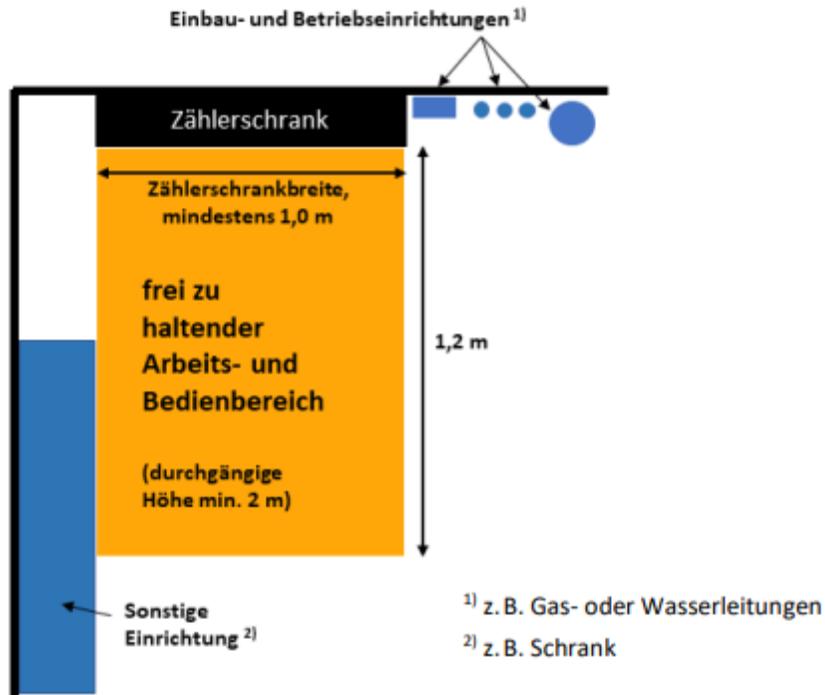


Abbildung 1 Arbeits- und Bedienbereich vor dem Zählerschrank (Quelle: TAB NS Nord 2023)

Vor dem Zählerschrank muss eine Bedien- und Arbeitsfläche von mindestens 1,20 m Breite vorhanden sein. Sind in einem Gebäude mehrere Messstellen einzurichten, sind diese zentral anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Netzbetreibers.

Anforderungen an den Zähler- und Wandlerschrank

Die Ausstattung der Zähler- und Wandlerschränke ist entsprechend der aktuell gültigen TAB NS Nord durchzuführen.

Weiterhin ist der Zählerschrank:

- Mit einer 3-Punkt-Aufhängung

und der Wandlerschrank:

- mit einem plombierbare Wandlerplatz
- mit einem 3-polig LS-Schalter (IK mind. 25kA) oder D01 / 10A ausgelegt
- mit NH-Trenner

zu versehen.

Die Verdrahtung hat mit der Leitungsart H07V-K schwarz zu erfolgen. Dabei beträgt der Leitungsquerschnitt für die Sekundärverdrahtung der Stromwandler 1,5 mm². Der Leitungsquerschnitt für die Spannungsversorgung nach dem Leitungsschutzschalter hat 1,5 mm² zu betragen.

Für die Spannungsversorgung vor dem Leitungsschutzschalter ist eine erd- und kurzschlussichere Verlegung (NSGAFöU 1,8/3 KV) vorzusehen.

3.2.2 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Trinkwasser

Anforderungen an den Messplatz/-raum

Die Zählerplätze der neu.sw sind entsprechend unsererer TAB Trinkwasser auszuführen. Die mit der Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme von Messanlagen beauftragten Unternehmen müssen die dafür erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Messanlagen werden im Allgemeinen in geschlossenen Räumen, auch in Schrankgehäusen oder Schächten, untergebracht, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Geräte, der Messgenauigkeit, der Bauelemente und des Betriebes entsteht. Messplätze sind grundsätzlich nur in Absprache mit dem Netzbetreiber zu errichten.

Vor und hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen. Des Weiteren verweisen wir bei den Messplätzen auf unsere unter 6.1 angegebenen Standardbaulängen bei entsprechendem Nenn-durchfluss.

Messräume sind wie folgt einzurichten:

- jederzeit zugänglich
- trocken, belüftbar und frei von chemischen Einflüssen
- staub- und erschütterungsfrei
- nicht brand- oder explosionsgefährdet.
- Umgebungstemperatur nicht unter +5°C (frostfrei)

3.2.3 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Erdgas

Anforderungen an den Messplatz/-raum

Die Zählerplätze der neu.sw und der GNG sind entsprechend unserer TAB Gas und den Festlegungen des DVGW-Regelwerkes G 492/1 auszuführen. Die mit der Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme von Messanlagen beauftragten Unternehmen müssen die dafür erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben.

Messanlagen werden im Allgemeinen in geschlossenen Räumen, auch in Schrankgehäusen, untergebracht, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Geräte, der Messgenauigkeit, der Bauelemente und des Betriebes entsteht. Messplätze sind grundsätzlich nur in Absprache mit dem Netzbetreiber zu errichten.

Des Weiteren verweisen wir bei den Messplätzen auf unsere unter 6.2 angegebenen Standardbaugrößen bei entsprechendem Nenndurchfluss.

Messräume sind wie folgt einzurichten:

- jederzeit zugänglich
- trocken, belüftbar und frei von chemischen Einflüssen
- staub- und erschütterungsfrei
- nicht brand- oder explosionsgefährdet
- Umgebungstemperatur nicht unter +5 °C und nicht über +30 °C.

Bei Bedarf sind Schallschutzeinrichtungen gemäß DVGW Arbeitsblatt G 494 vorzusehen.

3.2.4 Technische Anforderungen an eine Zählermessstelle für Fernwärme

Anforderungen an den Messplatz/-raum

Die Zählerplätze der neu.sw sind entsprechend den Festlegungen des DVGW-Regelwerkes auszuführen. Die mit der Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme von Messanlagen beauftragten Unternehmen müssen die dafür erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben.

Messplätze sind grundsätzlich nur in Absprache mit dem Netzbetreiber zu errichten.

Des Weiteren verweisen wir bei den Messplätzen auf unsere unter 6.3 angegebenen Standardbaugrößen bei entsprechendem Nenndurchfluss.

Vor und hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen.

Messräume sind wie folgt einzurichten:

- jederzeit zugänglich
- trocken, belüftbar und frei von chemischen Einflüssen
- staub- und erschütterungsfrei
- nicht brand- oder explosionsgefährdet

3.3 Unterzählungen

Grundsätzlich sind Unterzählungen nicht zulässig.

3.4 Dokumentation

Es ist Aufgabe von neu.sw, alle Messstellen des Netzes in geeigneter Form, im Umfang entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und der Marktregeln zu dokumentieren. Durch die Dokumentation macht neu.sw gegenüber den Marktpartnern transparent, welche Zählungen für die Abrechnungsvorgänge verwendet werden.

Die Dokumentation sollte mindestens folgende Informationen der Zählung umfassen:

- Medium
- Messlokation und Anschrift der Verbrauchstelle
- Zählerdaten (techn. Daten, Zählernummer, Zählerstände)
- ggf. Zusatzgeräte
- ggf. Wandlerfaktoren
- Inbetriebsetzungs-, Wechsel- oder Ausbaudatum
- Die Erfassung der Daten hat auf einem von neu.sw standardisierten Zählerbeleg zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Belege bemisst sich nach der Eichgültigkeit der Zähler.

4. Betrieb von Messstellen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

neu.sw ist entsprechend der aktuellen Marktregeln für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Messstellen verantwortlich.

Für betriebliche oder Eigenverbrauchsstellen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Zur Ausübung der Rechte und Pflichten (z. B. für die Einhaltung des Eichgesetzes, Störungsbeseitigungen, Revisionen, Wartungen und Kontrollen) ist neu.sw jederzeit Zutritt zu den Messstellen zu gewähren.

4.2 Überwachung

4.2.1 Überwachung nach dem Eichgesetz

Die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen (z. B. Eichgesetz, Eichordnung, PTB-Anforderungen, Zulassungsaufgaben usw.) für die Bereithaltung, die Verwendung und den Betrieb von Messgeräten ist durch neu.sw zu gewährleisten.

4.2.2 Betriebliche Überwachung

Zur Vermeidung von Störungen und Ausfällen der Messstellen hat neu.sw geeignete Maßnahmen (z. B. Qualitätsüberwachung und -sicherung) zu ergreifen.

Werden Abweichungen von den gesetzlichen und/oder betrieblichen Anforderungen festgestellt, so sind diese durch neu.sw umgehend zu beheben und in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.2.3 Auswechslung von Geräten an Messstellen

Über die Auswechslung von Geräten an Messstellen, z. B. infolge eines störungsbedingten Ausfalls von Komponenten oder nach Ablauf der Eichgültigkeit, wird neu.sw den Netznutzer in geeigneter Form informieren und die Ein-/Ausbauzählerstände mitteilen.

4.2.4 Überprüfung der Zählung

Gemäß Mess- und Eichgesetz kann von jedem Vertragspartner der Messstelle eine amtliche Befundprüfung bei der zuständigen Eichbehörde oder einer „Staatlich anerkannten Prüfstelle“ beantragt werden.

Für den Nachweis wird von neu.sw ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Zeigt sich durch die Befundprüfung, dass die Messabweichungen außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, gehen die Aufwendungen für den Nachweis zu Lasten von neu.sw. Andernfalls sind die Kosten vom Anschlussnutzer zu tragen.

5. Erfassung und Bereitstellung von Zählwerten in der ZFÜ

5.1 Grundlagen

Die anzuwendenden organisatorischen und technischen Verfahren für die Erfassung von Zählwerten werden von neu.sw festgelegt.

5.2 Auslesung und Datenbereitstellung (ZFÜ)

Die Ableseverfahren werden durch neu.sw vorgegeben.

Für Gaszähler gilt:

Auslesehäufigkeit	Lastgang:	stündlich oder nach Absprache
	Arbeitszählerstände:	monatlich am 1. Tag

Für Wasser- und Fernwärmezähler gilt:

Auslesehäufigkeit	Lastgang:	nach Absprache
	Funkauslesung	je nach Verfügbarkeit
	Arbeitszählerstände:	monatlich am 1. Tag

Für Stromzähler gilt:

Auslesehäufigkeit	Lastgang:	täglich (96 Werte auf 15 Min Basis)
	Smarter-MeterGateway	15-Minuten
	Arbeitszählerstände:	monatlich am 1. T

6. Richtlinien und Normen

6.1 Zählervorgaben Wasserzähler

	Genauig- keits- klasse	Messgröße	Baulänge (mm)		Messverfahren	Ausführung	Anschluss	Einsatzbereich	Eichgültigkeit
			waag.	senk.					
Q₃ 2,5	A	m ³	110	110	Einstrahl	Gewinde	3/4``	Gartenwasser, Wohnungswasser	6 Jahre
Q₃ 4	B	m ³	190	105	Mehrstrahl	Gewinde	1``	Standard Hausanschluss	6 Jahre
Q₃ 10	B	m ³	260	150	Mehrstrahl	Gewinde	1 1/4``	Standard Hausanschluss	6 Jahre
Q₃ 16	B	m ³	300	200	Mehrstrahl	Gewinde	2``	Standard Hausanschluss	6 Jahre
DN 50*	B	m ³	270	-	Ultraschall	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
	C	m ³	270	-	Einstrahl	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
DN 80	B	m ³	300	-	Ultraschall	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
	C	m ³	300	-	Einstrahl	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
DN 100	B	m ³	360	-	Ultraschall	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
	C	m ³	360	-	Einstrahl	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
DN 150	B	m ³	500	-	Ultraschall	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre
	C	m ³	500	-	Einstrahl	Flansch	Flansch	Großkunden	6 Jahre

* Angaben beziehen sich auf den Nenndurchmesser

6.2 Zählervorgaben Gaszähler

Balgengaszähler	Bauart	Messgröße	Baugröße	Eichgültigkeit
G4	Einstutzen / Gewinde	m ³	DN 25	8 Jahre
G4	Zweistutzen / Gewinde	m ³	DN 20/25	8 Jahre
G6	Einstutzen / Gewinde	m ³	DN 25	8 Jahre
G6	Zweistutzen / Gewinde	m ³	DN 25	8 Jahre
G10	Zweistutzen / Gewinde	m ³	DN 40	12 Jahre
G16	Zweistutzen / Gewinde	m ³	DN 40	16 Jahre
G25	Zweistutzen / Gewinde	m ³	DN 40	16 Jahre
G40	Zweistutzen / Flansch	m ³	DN 80	16 Jahre
G65	Zweistutzen / Flansch	m ³	DN 80	16 Jahre
G100	Zweistutzen / Flansch	m ³	DN 100	16 Jahre
Turbinenzähler (dauer geschmiert/ nur für kontinuierlichen Betrieb zugelassen)				
G40	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
G65	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
G100	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
G160	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
G250	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
G400	Flansch	m ³	variabel	8 Jahre
Drehkolbenzähler (nur für diskontinuierlichen Betrieb zugelassen)				
G16	Flansch	m ³	variabel	16 Jahre
G40	Flansch	m ³	variabel	16 Jahre
G65	Flansch	m ³	variabel	16 Jahre
G100	Flansch	m ³	variabel	16 Jahre

6.3 Zählervorgaben Fernwärmezähler

	Genauigkeits- klasse	Messgröße	Baulänge mm	Messverfahren	Ausführung	Anschluss	Fühlergröße	Eichgültigkeit	Zubehör	Schnittstelle**
Qp 0,6*	C	kWh	110	Ultraschall	Gewinde	DN 15	AGFW direkt 28/38mm	5 Jahre	Einschraubnippel	wM-Bus
Qp 1,5	C	kWh	110	Ultraschall	Gewinde	DN15	AGFW direkt 28/38mm	5 Jahre	Einschraubnippel	wM-Bus
Qp 1,5	C	kWh	190	Ultraschall	Gewinde	DN 20	AGFW direkt 28/38mm	5 Jahre	Einschraubnippel	wM-Bus
Qp 2,5 - Qp 4,5	C	kWh	190	Ultraschall	Gewinde	DN 20	AGFW direkt 28/38mm	5 Jahre	Einschraubnippel	wM-Bus
Qp 6,0	C	kWh	260	Ultraschall	Gewinde	DN 25	AGFW direkt 28/38mm	5 Jahre	Einschraubnippel	wM-Bus
Qp 10	C	kWh	300	Ultraschall	Gewinde	DN 40	100 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 12	C	kWh	300	Ultraschall	Flansch	DN 40	100 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 15	C	kWh	270	Ultraschall	Flansch	DN 50	100 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 40	C	kWh	300	Ultraschall	Flansch	DN 80	100 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 100	C	kWh	360	Ultraschall	Flansch	DN 100	150 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 150	C	kWh	500	Ultraschall	Flansch	DN 150	150 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus
Qp 400	C	kWh	optional	Ultraschall	Flansch	DN 250	150 mm	5 Jahre	Tauchhülse	wM-Bus

* Angabe bezieht sich auf den Nenndurchfluss (in m³/h)

** Standard - Schnittstelle für alle Größen – potentialfreier Impuls - Kostenpflichtig und nur auf Antrag beim Messstellenbetreiber
(wM-Bus Schnittstellen Zugang nach Absprache und Verfügbarkeit möglich)

7. Datensicherheit und Datenschutz

neu.sw hat die Verantwortung dafür, dass nur Berechtigte Zugang zu den jeweiligen Abrechnungszählern erhalten. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung der Daten, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern. Der elektronische Datenaustausch personenbezogener Daten unterliegt den geltenden Datenschutzregelungen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

In diesem Zusammenhang ergreift neu.sw alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftragsdaten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.

8. Festlegungen zur Entgeltregelung für Dienstleistungen des Zählerwesens

Die Messung, Zählung sowie der erforderliche Aufwand für Ab-/Auslesung, Aufbereitung, Archivierung, Datenbereitstellung und Rechnungserstellung für die Netznutzung stellt neu.sw als individuelle oder pauschale Leistung in Rechnung (siehe dazu die VDN-Richtlinie „Leistungsbeschreibung für Zählung und Abrechnung der Netznutzung“).

Die jeweils gültigen Entgelte für die einzelnen Dienstleistungen des Zählerwesens werden in einem Preisblatt dargestellt und veröffentlicht.